

Interpellation Schmid: Abstimmungspropaganda von Krienser Gemeinderäten vor eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen

Eingang: 7. Februar 2017

Zuständiges Departement: Präsidialdepartement

Beantwortung

Grundsätzliches

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden allesamt politisch in ihr Amt gewählt. Voraussetzung für eine solche Wahl ist, dass sich Kandidierende sehr intensiv mit Politik auseinandersetzen und sich auch aktiv daran beteiligen. Vielfach waren die Mitglieder des Gemeinderates vorher bereits Mitglied des Parlaments und in diesem Sinne politisch aktiv. Es versteht sich von selbst, dass das politische Interesse nicht an der Gemeindegrenze halt macht und dass sich die Gemeinderats-Mitglieder über ihre Parteien selbstverständlich auch für kantonale und eidgenössische Vorlagen interessieren und sich dort einbringen wollen. Zudem haben auch die Mitglieder des Gemeinderates ein Privatleben, welches es zu respektieren gilt. Die Meinungsäusserungsfreiheit ist ein verfassungsmässiges Grundrecht, welches hoch zu halten und zu schützen ist. In anderen staatlichen Organisationsformen ist die Meinungsäusserungsfreiheit nicht selbstverständlich und wird sogar verfolgt und bestraft.

Bei der Teilnahme in Komitees oder in anderen Aktionsgruppen wird vielfach neben dem Namen auch die Berufsbezeichnung angegeben. Dies dient zum einen der klaren Identifikation der Personen, zum andern aber auch der erhöhten Glaubwürdigkeit, wenn zum Beispiel über die Berufsbezeichnung Fachkompetenz nachgewiesen werden kann. Da alle Gemeinderäte in einem hohen Teilzeitpensum arbeiten, ist es richtig, dass sich diese mit dem Beruf „Gemeinderat“, „Gemeinderätin“ bzw. „Gemeindepräsident“ bezeichnen.

Sofern die Gemeinde bei einer kantonalen oder eidgenössischen Vorlage nicht über das normale Mass betroffen ist, verzichtet der Gemeinderat darauf, aktiv eine Parole für den Urnengang aus zu geben. Dieses Vorgehen ist auch korrekt, da sich die verschiedenen Staatsebenen auf ihre Funktion konzentrieren sollen. Dies schliesst aber nicht aus, dass sich alle Privatpersonen über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle zu solchen Vorlagen äussern können. Eine einzige Ausnahme ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates statuiert. Art. 5 Abs. 3 stipuliert, dass sich die Mitglieder des Gemeinderates gehalten sind, nicht in politische Komitees mit rein kommunalem Charakter Einsitz zu nehmen. Dies gilt sowohl für befürwortende wie auch ablehnende Komitees. Da solche Komitees gebildet werden im Hinblick auf kommunale Vorlagen, welche vom Gemeinderat als Behörde ausgehen, ist dieser Eingriff in die Grundrechte der Gemeinderats-Mitglieder gerechtfertigt und vertretbar. Die Mitglieder des Gemeinderates halten sich ausnahmslos an diese Regelung.

Die Fragen der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

1. *Wird im Gemeinderat jeweils darüber Beschluss gefasst, vor welchen eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen er sich in der Öffentlichkeit äussern will? Von wem wurde der Gemeindepräsident bei der konkreten Abstimmung legitimiert, auf diesem Flugblatt in der Funktion als Krienser Gemeindepräsident mitzumachen?*

Wie bereits ausgeführt, fasst der Gemeinderat nur dann Parolen zu kantonalen oder eidgenössischen Vorlagen, wenn die Gemeinde Kriens über das normale Mass von einer Vorlage betroffen ist. Dies war bei der vorliegenden Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) nicht der Fall, weshalb der Gemeinderat als Behörde keine Parole fasste.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ebenfalls stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger, welchen es freisteht, sich für oder gegen eine kantonale oder eidgenössische Vorlage auszusprechen. Dies können sie auf allen möglichen Kommunikationskanälen, zu welchen natürlich auch Social Media gehören, machen. Der Gemeinderat ist weder berechtigt, noch befugt, einem seiner Mitglieder einen Maulkorb anzulegen. In diesem Sinne wäre es unstatthaft, eine Legitimation zu verlangen, wenn es sich nicht um eine kommunale Angelegenheit handelt. Weiter ist die Funktion Gemeindepräsident nicht nur eine Funktions- sondern auch eine Berufsbezeichnung. Es ist also korrekt, wenn sich der Gemeindepräsident, damit er zweifelsfrei erkannt und nicht verwechselt wird, als Gemeindepräsident auf einem Flugblatt bezeichnet. Das Gleiche gilt für Aktivitäten der Gemeinderats-Mitglieder auf Social-Media-Plattformen wie facebook, twitter usw. Auch dort sind die Mitglieder des Gemeinderates zweifelsfrei als solche erkennbar.

2. *Wie stellt sich der Gemeinderat zum Alleingang seiner beiden Gemeinderäte?*

Der Gemeinderat hat, über die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats hinausgehend, keine Handlungskompetenz, einem oder mehreren Mitgliedern Vorschriften zu machen, welche seine Meinungsäusserungsfreiheit beschränkt.

3. *Wie gedenkt der Gemeinderat in Zukunft bei nicht gemeindlichen Abstimmungen in Erscheinung zu treten?*

Das bisherige System mit der klaren Trennung zwischen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorlagen hat sich bewährt. Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit, an diesem System Änderungen vorzunehmen, zumal diese einen schweren Eingriff in die verfassungsmässigen Grundrechte der Mitglieder des Gemeinderates bringen würden. Sofern Kriens über die Massen von einer Vorlage betroffen ist, was zum Beispiel bei einer Abstimmung über den Bypass passieren kann, wird der Gemeinderat als Behörde eine Parole fassen und alsdann auch dementsprechend auftreten.

4. *Existiert diesbezüglich eine Vereinbarung innerhalb des Gemeinderates?*

Die entsprechende Regelung findet sich in Art. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Diese ist bewusst in der Form eines „Agreements“ gehalten, da ein Grundrechtseingriff für die Mitglieder des Gemeinderates nur in der Form der formalen Gesetzgebung auf der entsprechenden Staatsebene zulässig wäre. Bei der Geschäftsordnung des Gemeinderates handelt es sich nicht um ein Gesetz im formalen Sinn, sondern um eine Verordnung. Die Mitglieder des Gemeinderates informieren sich jedoch gegenseitig, über Aktivitäten in eidgenössischen und kantonalen Komitees.